

Benutzungsordnung

**für die kommunalen Betreuungsangebote im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“,
der „flexiblen Nachmittagsbetreuung“ und der „Ferienbetreuung“**

§ 1 Trägerschaft

GrundschülerInnen haben in Rastatt seit dem Schuljahr 2000/2001 die Möglichkeit, vor und nach dem garantierten und verpflichtenden Unterrichtsblock an einem Betreuungsangebot teilzunehmen. Außerdem bietet die Stadt Rastatt in den Schulferien eine Ferienbetreuung an.

Die Einrichtung der Betreuungsangebote trägt den Bedürfnissen von Eltern Rechnung, die aufgrund beruflicher oder anderer Verpflichtungen eine verlässliche ergänzende Betreuung ihrer Grundschulkin-der benötigen.

Träger dieser Betreuungsangebote ist die Stadt Rastatt. Es handelt sich dabei um ein freiwilliges Angebot. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 2 Betreuungsangebote

(1) Folgende Betreuungsformen werden angeboten:

a) Verlässliche Grundschule:

Insgesamt maximal 6 Stunden pro Tag (inklusive Schulunterricht)

b) Verlässliche Grundschule mit flexibler Nachmittagsbetreuung:

Insgesamt maximal 7 Stunden pro Tag (inklusive Schulunterricht)

c) Ferienbetreuung

(2) Die in Absatz 1 genannten Betreuungsangebote werden i.d.R. eingerichtet, wenn hierfür mindestens sieben verbindliche Anmeldungen vorliegen. An Grundschulen mit weniger als 100 SchülerInnen wird eine kommunale Betreuung angeboten, wenn mindestens fünf verbindliche Anmeldungen vorliegen.

§ 3 Benutzer

Das Betreuungsangebot der „Verlässlichen Grundschule“ sowie der „Verlässlichen Grundschule mit flexibler Nachmittagsbetreuung“ richtet sich an GrundschülerInnen.

GrundschülerInnen, welche im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ bzw. der „Verlässlichen Grundschule mit flexibler Nachmittagsbetreuung“ oder der Ganztagsgrundschule betreut werden, können die Ferienbetreuung nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c) in Anspruch nehmen.

§ 4 Aufgaben

- (1) Im Rahmen der kommunalen Betreuung werden sinnvolle, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten vom Betreuungspersonal angeboten. Unterricht findet nicht statt. Die Kinder haben die Gelegenheit, ihre Hausaufgaben dort zu erledigen; eine Hausaufgabenbetreuung besteht allerdings nicht.
- (2) Die Verpflegung der Kinder (Mittagessen) im Rahmen der kommunalen Betreuungsangebote „Verlässliche Grundschule“, der „Verlässlichen Grundschule mit flexibler Nachmittagsbetreuung“ sowie der „Ferienbetreuung“ ist Angelegenheit der Erziehungsberechtigten. Es besteht die Möglichkeit, eine Verpflegung mitzubringen.

Im Rahmen der Ferienbetreuung an einer Ganztagschule können die Erziehungsberechtigten die Betreuung ihres/r Kindes/er mit oder ohne Mittagsverpflegung wählen. Die Vergütung des Mittagessens erfolgt nach den jeweils geltenden Preisen für das Schulessen.

§ 5 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme der Kinder in die Betreuungsangebote erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrags. Dieser wird durch den vom Erziehungsberechtigten unterzeichneten Anmeldevordruck und durch die Anmeldebestätigung des Fachbereichs Schulen, Kultur und Sport begründet.
- (2) Die Anmeldung zu den Betreuungsangeboten „Verlässliche Grundschule“ sowie „Verlässliche Grundschule mit flexibler Nachmittagsbetreuung“ erfolgt jeweils zum 1. eines Monats und 15. eines Monats.
- (3) Die Anmeldung zum Betreuungsangebot „Ferienbetreuung“ erfolgt spätestens vier Wochen vor Ferienbeginn durch die Erziehungsberechtigten über die jeweilige Schulleitung beim Fachbereich Schulen, Kultur und Sport.

§ 6 Abmeldung/Kündigung

- (1) Der Betreuungsvertrag für die Betreuungsangebote „Verlässliche Grundschule“ und „Verlässliche Grundschule mit flexibler Nachmittagsbetreuung“ endet automatisch mit Ablauf des Schuljahres, in dem das Kind die Grundschule abgeschlossen hat.
- (2) Der Betreuungsvertrag für die Betreuungsangebote „Verlässliche Grundschule“ und „Verlässliche Grundschule mit flexibler Nachmittagsbetreuung“ kann durch die Erziehungsberechtigten mit einer